

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 04.30631
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§§ 60, 60 a AufenthG

§§ 34, 38 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak

- kein Abschiebungsverbot
- allgemeiner Abschiebestopp für Iraker

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: ---

Urteil des 23. Senats vom 3. März 2005

(VG München, Entscheidung vom 19. Juli 2002, Az.: M 27 K 02.51112)

23 B 04.30631
früher: 13 a B 01.31516
M 27 K 02.51112

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 3. März 2005

Strobel
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (geb. *****),
***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** ,
***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts München vom 19. Juli 2002,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. März 2005

am 3. März 2005

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. Juli 2002 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der **** in Suleimania geborene Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste am 13. März 1997 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei einer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 21. April 1997 machte der Kläger geltend, dass er sich als Mitglied der PUK politisch betätigt habe. Er sei bei der Organisation von Versammlungen behilflich gewesen. Außer einer kurzen Verhaftung und Kontrolle sei ihm eigentlich nichts geschehen. Aus Angst vor der islamistischen Bewegung, der irakischen Regierung und der DPK habe er jedoch den Irak verlassen.

Zuvor hatte der Kläger am 13. März 1997 gegenüber dem Bundesgrenzschutz angegeben, er sei geflohen, weil er der kurdischen Minderheit angehöre und sein Haus niedergebrannt worden sei. Er fürchte um sein Leben und wolle lieber irgendwo anders leben als im Irak.

Mit Bescheid vom 24. Juni 1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Auf Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurde der dem Kläger zuerkannte Abschiebungsschutz rechtskräftig aufgehoben (VG München, Urteil vom 6.2.1998 Az. M 27 K 97.52537; BayVGh, Urteil vom 28.9.2001 Az. 15 B 98.32086; BVerwG, Beschluss vom 4.2.2002 Az. BVerwG 1 B 34.02).

Aus der Behördenakte ergibt sich, dass der Kläger in den Jahren 1997 und 1998 unter drei verschiedenen Namen erkennungsdienstlich behandelt worden ist und unter fremdem Namen im Jahr 2000 mit neuem Vorbringen einen weiteren Asylantrag als Iraker mit arabischer Volkszugehörigkeit gestellt hat.

Nachdem das Bundesamt dem Kläger Gelegenheit eingeräumt hatte, zu Abschiebungshindernissen Stellung zu nehmen, ließ er durch seinen Bevollmächtigten erklären, ihm würden im Nordirak Anschläge irakischer Agenten drohen. Er könne dort keine inländische Fluchtalternative finden. Aus einem Schreiben der islamischen Bewegung Dschihad-Komitee im Kreis Suleimania vom 18. Januar 1997 gehe hervor, dass der Kläger festzunehmen sei, weil er sich der islamischen Bewegung widersetzt habe.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22. April 2002 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak an.

Auf Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Juli 2002 den Bescheid vom 22. April 2002 auf und verpflichtete die Beklagte, beim Kläger das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich des Irak festzustellen. Der Kläger müsse wegen illegalen Aufenthalts im Ausland mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung und zwar mit einer unverhältnismäßig hohen, mehrjährigen Haftstrafe rechnen.

Hiergegen richtet sich die mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. November 2002 (Az. 13 a ZB 02.31516) zugelassene Berufung der Beklagten.

Nachdem der 13 a. Senat mit Beschluss vom 9. April 2003 das Ruhen des Verfahrens angeordnet und mit Verfügung vom 29. Oktober 2003 seine statistische Erledigung veranlasst hatte, wurde es auf Antrag der Beklagten vom 9. Juli 2004 unter dem Az. 15 B 04.30631 wieder aufgenommen und schließlich unter dem neuen Az. 23 B 04.30631 fortgeführt.

Die Beklagte betont, dass der Nordirak eine inländische Fluchtalternative für aus diesem Gebiet kommende Kurden darstelle und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er erklärt, dass der Einfluss der ihn bedrohenden Islamischen Kurdischen Partei nach dem Sturz Saddam Husseins weiter gewachsen sei. Eine Abschiebung in den Irak würde sein Todesurteil bedeuten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, der Akten des Verfahrens 15 B 98.32086 sowie der Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. März 2005 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 22. April 2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (vgl. früher § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG) nicht vorliegen und die Abschiebungsandrohung in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG eine tragfähige

Rechtsgrundlage findet. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) löste unter anderem das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ab und wurde das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Infolge der im Irak inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse hat der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine Gefahren durch den irakischen Staat oder eine staatsähnliche Organisation (vgl. BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331) zu befürchten, die ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG begründeten.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine „provisorische Behörde“ (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wurde maßgeblich vom Leiter der US-Zivilverwaltung bestimmt, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangs-Regierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der

Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die neue irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Es besteht eine Regierung und ein Nationalrat, in welchen die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt sind. Diesen Organen gehören Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung des Kläger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung hat der Kläger Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof ist davon überzeugt, dass die Kriegs-

alliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Es ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher der Kläger in Anknüpfung an sein gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtetes Tun Übergriffe drohten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines bisherigen Verhaltens auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss, zumal die PUK, für die er sich engagiert haben will, in Regierung und Nationalrat vertreten ist und die gemeinsame Liste der größten Kurdenparteien (mit der PUK) in den jüngsten Parlamentswahlen sich mit 71 Sitzen als zweite politische Kraft etabliert hat. Auch seitens der DPK drohen dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsmaßnahmen. Ungeachtet dessen, ob die DPK in ihrem Gebiet im Nordirak staatliche oder staatsähnliche Gewalt ausübt oder in absehbarer Zeit im Rahmen eines föderalen, demokratischen, irakischen Staates ausüben wird, bietet die Auskunftslage seit längerer Zeit keine Hinweise mehr auf Machtkämpfe, gewaltsame Auseinandersetzungen oder Übergriffe wegen innerkurdischer Konflikte. Hinzu kommt, dass der Kläger keine besonderen, eine Gefahr begründenden Umstände benannt hat, die der DPK Anlass geben könnten, dem Kläger trotz bestehender allgemeiner Ruhe zwischen den Parteien derzeit oder in absehbarer Zukunft nachzustellen. Somit ist dem Kläger zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Kläger bei einer Rückkehr ausgesetzt wäre, begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, zuletzt am 19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist. Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des

§ 60 Abs. 7 Satz 1 zu gewähren wäre (vgl. BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 324; vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Der Kläger ist auch deswegen nicht schutzlos gestellt, weil er im Falle der Nichtverlängerung des Abschiebestopps unter Berufung auf eine dann noch bestehende extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen könnte.

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für den Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrte er derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. BVerwG vom 17.10.1995 a.a.O.). Daran fehlt es hier, weil der Kläger insoweit keine glaubhaften Tatsachen vorgetragen hat. Gegen seine Glaubwürdigkeit spricht bereits, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland unter drei verschiedenen Namen erkennungsdienstlich behandeln ließ, mit unterschiedlichen Identitäten Asylanträge stellte, dabei mal als kurdischer und mal als arabischer Volkszugehöriger auftrat (s. Anhörungen vom 21.4.1997 und 5.4.2000) und mit konträren Sachverhalten die Asylanträge begründete. Eine weitere abweichende Version seiner Asylgründe gab er gegenüber dem Bundesgrenzschutz am 13. März 1997 zu Protokoll, von deren Inhalt er später abrückte mit der Erklärung, dass die Dolmetscherin nur Arabisch gesprochen habe. Hierzu wiederum fügt sich nicht, dass die Anhörung am 5. April 2000, bei welcher der Kläger als arabischer Volkszugehöriger auftrat, mit einer Fülle von Einzelheiten auf Arabisch erfolgte. Vor diesem Hintergrund lassen die vom Kläger angeführten Fluchtgründe eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erkennen, auch nicht durch die Islamische Bewegung, wobei dem über acht Jahre alten Schreiben dieser Bewegung keine relevante Bedeutung beigemessen werden kann. Im Übrigen bliebe es dem Kläger unbenommen, sich nach Rückkehr in sein Heimatland in einem Gebiet außerhalb des Einflussbereichs der Islamischen Bewegung Kreis Suleimania niederzulassen.

Schließlich ist auch die ursprünglich auf §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG gestützte Abschiebungsandrohung in den Irak, die nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes von § 59 AufenthG mit getragen wird, rechtmäßig und

verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO; vgl. auch BVerwG vom 5.2.2004 DVBl 2004, 715).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthalder